

■ Aufsichtspflicht beim Inline-Skaten

Verkehrsrechtliche Einordnung

Inliner stellen rechtlich im Sinne des § 24 StVO ein "besonderes Fortbewegungsmittel" dar; sie sind den dort ausdrücklich genannten Rollern am ähnlichsten. Damit sind Inline-Skater keine Fahrzeuge, wie es beispielsweise Fahrräder sind. Aus ihrer Einordnung folgt auch, dass Skater nicht auf reinen Radwegen fahren dürfen.

Das Fahren mit Inlinern ist grundsätzlich nur auf Gehwegen unter besonderer Rücksichtnahme auf Fußgänger erlaubt. Auf der Fahrbahn darf nur gefahren werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Benützt der Skater in einem solchen Fall die Straße, muss er am äußersten Fahrbahnrand fahren. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist beim Fehlen eines Gehweges oder Seitenstreifens am äußersten linken Fahrbahnrand zu fahren.

Wegen der gesetzlichen Gleichstellung mit Fußgängern darf auch in Fußgängerzonen gefahren werden. Im verkehrsberuhigten Bereich - nicht dagegen in Tempo-30-Zonen - dürfen Fußgänger und Skater die Straße mitbenutzen.

Im Jahre 2009 wurde durch eine Änderung der StVO ein neues Verkehrsschild eingeführt. Ist dieses Schild an einer Straße oder einem Radweg zu finden, darf der entsprechende Bereich auch mit Inlinern/Rollschuhen befahren werden.



Schutzausrüstung

Die Krankenversicherungen übernehmen im Leistungsfall grundsätzlich die medizinisch notwendige Heilbehandlung – unabhängig von sonstigen Umständen wie zum Beispiel das Tragen von Schutzkleidung bei bestimmten Sportarten. Zum Thema "Schutzausrüstung" gibt es keinerlei Vorschriften, sondern lediglich Empfehlungen von Fachleuten.

Die Versicherer empfehlen aber durchweg einen angemessenen Schutz für Kopf, Ellbogen und Knie.

Tipps für den praktischen Umgang

Die verkehrsrechtliche Einordnung widerspricht oft einem auf die Sicherheit der zu betreuenden Kinder- und Jugendgruppe ausgerichteten pädagogischen vernünftigen Verhalten der Betreuungspersonen.

Für die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit haben sich folgende Verhaltensweisen als sinnvoll herausgestellt:



- Wenn möglich öffentlicher Straßen meiden.
- Überqueren von öffentlichen Straßen in der Gesamtgruppe im Schrittempo.
- Nutzen von abgegrenzten Plätzen (Skateranlagen, Schulhöfe, ungenutzte Parkplätze etc.).
- Nutzen von befestigten Nebenwegen, auch von Fahrradwegen.
- Teilnahme an den Angeboten nur mit angemessener funktionstüchtiger Schutzausrüstung.

Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer (Radfahrer und Fußgänger) ist oberstes Prinzip. "Bahn frei" gilt für Skater nur auf besonderen Übungsplätzen, in Inline-Skating-Hallen oder Inline-Skating-Parks. Das "Hindernissenrennen" auf dem Bürgersteig ist tabu.

In vielen Städten und Gemeinden wird das Benutzen von Fahrradwegen und Nebenstraßen geduldet. In einigen Kommunen gibt es sogar Routenvorschläge, die für Inliner geeignete Wege besonders ausweisen.

Noch ein Tipp: Erkundigen Sie sich mal nach einer Skate-Night. Viele Städte sperren in den Sommermonaten immer mal wieder Straßenbereiche ab, damit man mit den Inlinern viel Platz und glatten Asphalt genießen kann.

